



GEMEINDE
HEUSTREU

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Höhe“ mit gleichzeitiger Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heustreu

Mit Bescheid vom 30.07.2026 Nr. 4.1 – 6024 – 20250129 hat das Landratsamt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Auf der Höhe“ genehmigt. Zusätzlich hat die Gemeinde mit Beschluss vom 29.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „auf der Höhe“ als Satzung beschlossen. Die Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuchs (BauGB) und der Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

bei der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu, Wetterstraße 6 (Bauamt), 97618 Heustreu, während der allgemeinen Geschäftszeiten

(Mon. 13 bis 16 Uhr, Dienstag - Freitag 8 bis 12 Uhr u. zus. Donnerstag 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Heustreu, 21.08.2026

Martin Müller
1. Bürgermeister

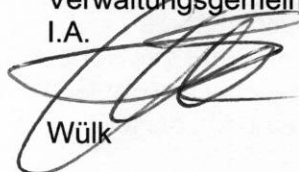


- I. Zum Aushang am 21.08.2026
- II. Aus den Aushang am 25. Sep. 2026
- III. In Abdruck an das

**Landratsamt Rhön Grabfeld
- Bauamt -
97616 Bad Neustadt a.d.Saale**

- IV. Zum Akt 1 – HE – 610

Heustreu, 20.08.2026
Verwaltungsgemeinschaft Heustreu
I.A.



Wülk

D. 102

D. 102